



Regierung von Oberfranken, Postfach 110165, 95420 Bayreuth

E-Mail
Stadt Bamberg
Postfach 110323
96031 Bamberg

St-Em/Be
06.10.2022

Ihr Zeichen
Datum Ihrer Nachricht

ROF-SG22-6131-2-29-3
Stephan Zingler
(0921) 604-1529
(0921) 604-41529
K 245
Stephan.Zingler@reg-ofr.bayern.de

Unser Zeichen
Ansprechpartner
Telefon
Telefax
Zimmer
E-Mail

24.10.2022

Datum

**Ladenschlussgesetz (LadSchIG);
Antrag der Stadt Bamberg auf Verlängerung der Ladenöffnungszeiten
anlässlich der Veranstaltung "Weihnachtliches Bamberg" am
10.12.2022**

Anlage(n)
Lageplan

Dienstgebäude
Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth

Sehr geehrte Damen und Herren,

Telefon 0921 604-0
Telefax 0921 604-41258
E-Mail poststelle@reg-ofr.bayern.de
www.regierung.oberfranken.bayern.de

Bescheid:

1. Es wird im öffentlichen Interesse bewilligt, dass alle Verkaufsstellen im Innenstadtbereich der Stadt Bamberg innerhalb der Markierung im beigefügten Lageplan

Besuchszeiten
Mo-Do 08:00 – 12:00 Uhr
13:00 – 15:30 Uhr
Fr 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

**am Samstag, den 10.12.2022,
in der Zeit von 20:00 bis 23:00 Uhr**

StOK Bayern in Landshut
IBAN: DE04 7500 0000 0074 3015 15
BIC: MARKDEF1750
Deutsche Bundesbank Regensburg

zur Versorgung der Besucher anlässlich der Veranstaltung "Weihnachtliches Bamberg" geöffnet sein dürfen. Die Bewilligung ist durch die Stadt Bamberg in geeigneter Weise ortsüblich bekanntzumachen. Der als Anlage beigefügte Lageplan ist Bestandteil des Bescheides.

2. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.



Gründe:

I.

Mit Schreiben vom 06.10.2022, eingegangen bei der Regierung von Oberfranken am 12.10.2022, beantragte die Stadt Bamberg die Bewilligung einer Verlängerung der Ladenöffnungszeiten im Innenstadtbereich für Samstag, den 10.12.2022, bis 23:00 Uhr.

Begründet wurde der Antrag im Wesentlichen mit dem erwarteten erhöhten Besucheraufkommen anlässlich der Veranstaltung "Weihnachtliches Bamberg" mit überregionaler Ausprägung und dem Vorliegen eines öffentlichen Interesses.

Die Stadt Bamberg führte hierzu aus, dass unter dem Motto "Weihnachtliches Bamberg" traditionell Kulturveranstaltungen, touristische Attraktionen, Stadt-/Themenführungen sowie der Bamberger Weihnachtsmarkt stattfinden sollen. Insbesondere am 3. Adventsamtstag (10.12.2022) soll mit Veranstaltungen und Aktionen im Rahmen des Bamberger Kulturprogramms eine Belebung der Innenstadt bis in die Nachtstunden hinein erreicht werden. Aufgrund der hohen Anzahl von Veranstaltungen, Darbietungen und Märkten entlang des "Bamberger Weihnachtswegs" werde wieder ein großer Besucherandrang, insbesondere aus dem Landkreis bzw. Umland von Bamberg, in der Bamberger Innenstadt erwartet.

II.

1. Die Regierung von Oberfranken ist nach § 23 Abs. 1 Satz 3 LadSchIG i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über gewerbeaufsichtliche Zuständigkeiten (ZustV-GA) und Nr. 8.4 der Anlage zur ZustV-GA für die Bewilligung der Ausnahme nach § 23 Abs. 1 Satz 1 LadSchIG zuständig, da der Anlass für die Bewilligung auf den Regierungsbezirk begrenzt ist.
2. Dem Ersuchen der Stadt Bamberg auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach § 23 Abs. 1 Satz 1 LadSchIG wird stattgegeben.

Abweichend von § 3 Satz 1 Nr. 2 LadSchIG müssen alle Verkaufsstellen innerhalb der Markierung im beigefügten Lageplan am Samstag, den 10.12.2022, bis 6:00 Uhr und ab 23:00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geschlossen sein.

Es besteht ein öffentliches Interesse zur Bewilligung der Ausnahme, da im Hinblick auf die Veranstaltung "Weihnachtliches Bamberg" am 10.12.2022 ein über das normale Maß hinausgehender Besucherandrang zu erwarten ist. Eine Verkürzung des Ladenschlusses von 20:00 Uhr auf 23:00 Uhr ist deshalb zur Versorgung einer größeren Menschenmenge dringend nötig. Ausnahmsweise wird daher befristet eine von der gesetzlichen Regelung des § 3 Satz 1 Nr. 2 LadSchIG abweichende Öffnungszeit bewilligt.

3. Das Verfahren ist nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2, Art. 4 Satz 1 Nr. 2 Kostengesetz (KG) kostenfrei.

Hinweise:

1. Durch die Bewilligung in Ziffer 1. dieses Bescheides werden die gesetzlichen bzw. tariflichen Bestimmungen über die zulässige Arbeitszeit nicht berührt. Insbesondere die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie des Mutterschutzgesetzes sind einzuhalten. Den Arbeitnehmern ist ein angemessener Freizeitausgleich zu gewähren.
2. Die Bewilligung in Ziffer 1. dieses Bescheides kann jederzeit widerrufen werden (§ 23 Abs. 1 Satz 2 LadSchlG).
3. Die Bewilligung in Ziffer 1. dieses Bescheides erstreckt sich alleine auf die ladenschlussrechtlichen Voraussetzungen. Die jeweils geltenden infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen werden durch die Bewilligung in Ziffer 1. dieses Bescheides nicht berührt.

Die Bewilligung enthält daher keine Aussage dazu, ob die Veranstaltung "Weihnachtliches Bamberg" die von der Stadt Bamberg zu beachtenden infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen erfüllt.

Es wird zudem darauf hingewiesen, dass die Verkaufsstellen innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs im beigefügten Lageplan die jeweils geltenden infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten haben.

4. Die Bewilligung in Ziffer 1. dieses Bescheides erledigt sich, wenn die anlassgebende Veranstaltung "Weihnachtliches Bamberg" am 10.12.2022 nicht stattfindet (Art. 43 Abs. 2 BayVwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayer. Verwaltungsgericht in Bayreuth,
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth,

erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig, sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Zingler
Oberregierungsrat